

Forschung und Urheberrecht

©-Schutz für Forschungsideen?!

Ein urheberrechtlicher Schutz von Forschungsideen bzw -plänen sichert „Ideengebern“ die Früchte ihrer Eingebungen. Andererseits können Forschungsarbeiten, die im Interesse der Allgemeinheit sind, dadurch verhindert werden. Eine nur im Einzelfall auflösbare Interessensabwägung ist notwendig. Wesentliches Abgrenzungskriterium dabei ist die Originalität des Forschungsplans; nach den europarechtlichen Vorgaben sind an diese nur mehr geringe Anforderungen zu stellen.

Ein Beitrag von Max Mosing

„Eine gute Idee erkennt man daran, dass sie geklaut wird“, soll Rudi Carrell gesagt haben. Dem „beklauten Ideenlieferanten“ wird dann von Juristen auf Basis der Vorgaben des Urheberrechts ernüchternd mitgeteilt, dass sich der urheberrechtliche Schutz nur auf bestimmte Ausdrucksformen und eben nicht auf Ideen, Verfahren, Arbeitsweisen oder mathematische Konzepte als solche erstreckt. Bloße Ideen über Registerrechte, wie insbesondere das Patent, zu schützen, scheitert praktisch daran, dass hierfür aus der Idee eine registrierungsfähige Erfindung im Sinne des Patentrechts entwickelt worden sein muss; also bereits eine für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergebende und gewerblich anwendbare Anwendung der eigentlichen Idee; weiters muss die Idee als neu – also quasi vorab – registriert worden sein.

Von der bloßen Grundidee zur urheberrechtlich geschützten Idee

Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde – doch die Idee dazu muss ihm früher gekommen sein. So könnte man auch die erste Stufe der Schöpfung im Sinne des Urheberrechts abgrenzen: Für jeden urheberrechtlichen Schutz ist es eine wesentliche Voraussetzung, dass die zugrunde liegende Idee sinnlich wahrnehmbar wird und nicht bloß ein Gedanke des Schöpfers bleibt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Idee nur ausgesprochen oder als Planskizze, Entwurf odgl. wahrnehmbar wurde. Die Idee eines Forschungsprogramms muss – praktisch in der Form eines Forschungsplans – daher zunächst wahrnehmbar gemacht werden, um überhaupt Schutz genießen zu können. Unabhängig von der Wahrnehmbarkeit muss aber inhaltlich eine gewisse Werkhöhe erreicht werden, um Schutz nach dem Urheberrecht genießen zu können. Es ist aber eine fließende

Entwicklung von der „Grundidee“, also der plötzlichen Eingebung, bis hin zum „ausgereiften Werk“. Rechtlich ist es aber ganz wesentlich abzugrenzen, ob bloß eine ungeschützte Idee oder schon ein geschütztes Werk vorliegt. Das Urheberrecht versucht die Abgrenzung der notwendigen Werkhöhe über den unscharfen Begriff der „ausreichenden Originalität“ zu schaffen. Ist die Idee also wahrnehmbar und ausreichend originell, kommt ihr Werkcharakter und damit Schutz zu.

Umgelegt auf die Forschungsidee bedarf es daher einer über das rein technische bzw landläufig Hervorgebrachte originellen Ausgestaltung, um dieser überhaupt Schutz, insbesondere als Werk der Literatur oder wissenschaftlicher Art, zusprechen zu können.

Dieser Schutz wäre natürlich kein Selbstzweck, sondern damit kann der Ideenlieferant es jedermann verbieten, seine Forschungsidee zu verwerten, außer der Verwertende erwirbt – und das in der Regel gegen Entgelt – ein Nutzungsrecht vom Rechteinhaber.

„Ideen sind frei“

Dem Interesse des Ideenlieferanten auf Schutz steht das Allgemeininteresse gegenüber, dass in schöpferischen und innovativen Bereichen Kreativität und Ausdrucksfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden soll, sodass die Nachahmungsfreiheit sogar als unabdingbares Element des Wettbewerbs verstanden wird. Dies gilt umso mehr im Forschungsbereich, wo ja in der Regel auf Ideen bzw Arbeiten



Klarer Fall: Wer Hirn hat, sollte es auch schützen

anderer aufgebaut wird: Thomas Edison soll etwa gesagt haben: „Ich bin ein guter Schwamm, denn ich sauge Ideen auf und mache sie dann nutzbar. Die meisten meiner Ideen gehörten ursprünglich Leuten, die sich nicht die Mühe gemacht haben, sie weiterzuentwickeln.“ In diesem Sinne wird im Namen der Wissenschaftsfreiheit zum Teil dem eigentlichen Inhalt von wissenschaftlichen Arbeiten, nämlich der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Aussage, der wissenschaftlichen Lehre oder allfälligen Forschungsergebnissen überhaupt der urheberrechtliche Schutz abgesprochen. Nur der konkreten Darstellung, also dem „Wording“, könne Schutz zukommen.

Hintergrund des allgemeinen Grundsatzes von „Ideen sind frei“ ist, dass die Rechtsordnung verhindern will, dass Sonderrechts-

schutz Ideen monopolisiert: „Werbeideen“, „Gestaltungsideen“, also insbesondere technische Lösungen, aber auch „Geschäftsideen“, sei es ein Energy-Drink oder ein neuartiger Vertriebsweg für Pizzas, sollen nicht Einzelnen vorbehalten bleiben, sondern auch hier der Leistungswettbewerb greifen. Mit anderen Worten: Zu Gunsten der Allgemeinheit soll jedermann Ideen „klauen“ können.

Diese Verwertungsfreiheit erscheint heute in unserer „Informationsgesellschaft“ teilweise an der Realität vorbei zu gehen, weil immer mehr die Idee das wirtschaftlich Wesentliche und deren Umsetzung – insbesondere im Online-Business, aber auch bei Forschung und Entwicklung – „nur“ mehr Handwerk und in der Regel eine Frage der Finanzierung ist.

Erweiterter Schutzzumfang durch Europarecht

Die europarechtlichen Vorgaben haben das österreichische Urheberrecht dazu „gezwungen“, die Anforderungen an das Freihaltebedürfnis und umgekehrt an die Originalität zu verringern, sodass weitergehender Schutz zu gewähren ist – davon könnten auch Forschungsideen bzw –pläne profitieren:

Die Interessenabwägung zwischen Freihaltebedürfnis und Schutzinteresse bei Forschungsideen bzw –plänen müsste daher im Rahmen der Prü-

fung der Originalität abgewickelt werden: Je weniger Ausgestaltungsmöglichkeiten, desto höher muss die Originalität sein, um das Freihaltebedürfnis zu überkommen; ist die Ausgestaltung der Forschungs-idee also funktionsbedingt, als sie die zweckmäßigste wenn auch nicht die allein mögliche ist, dann darf sie nicht monopolisiert werden. Andererseits dürfen die Anforderungen an die Originalität des Forschungsplans nicht überspannt werden und ist bei deren Vorliegen diesem urheberrechtlicher Schutz zuzusprechen.

Wenn auch nur in sehr engen Grenzen könnte „Abhilfe“ gegen den wohl breiteren Schutz von Forschungs-ideen die freie Werknutzung für Forschungszwecke sein. Danach darf jedermann einzelne Vervielfältigungstücke zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Schutz im Einzelfall

Die europarechtlichen Vorgaben bestimmen, dass der Schutzbereich

des Urheberrechts nach österreichischem Verständnis zu erweitern ist. Das bedeutet aber nicht, dass jedenfalls Forschungs-ideen oder –plänen urheberrechtlicher Schutz zukommt. Soweit aber entsprechender Originalität vorliegt, kann auch entsprechender Sonderrechtsschutz vorliegen, was auf beiden Seiten, nämlich des Ideengebers wie jene des Verwertenden, weitreichende Konsequenzen haben könnte.

Die umfangreichen Interessensabwägungen – von der Ausgestaltung über die Originalität bis hin zur Wissenschaftsfreiheit und sonstigem Freihaltebedürfnis – ob Forschungs-ideen bzw –plänen überhaupt Schutz zukommt, kann aber wohl nur im Einzelfall erfolgen, sodass pauschal weder Schutz zu- noch abgesprochen werden kann.



Dr. Max W. Mosing, LL.M., LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH, Wallnerstrasse 4, 1010 Wien, www.gassauer.at.

Kontakt: m.mosing@gassauer.at, Tel.: +43 (0)1 / 205 206-150.